

Was ist nach einem Verkehrsunfall mit einem Wildtier zu tun?

Verkehrsunfälle mit Tieren – insbesondere mit Wildtieren – sind in der Schweiz leider keine Seltenheit. Personen, die das verletzte Tier nach einem Zusammenstoss aber einfach liegen lassen, entziehen sich ihrer Verantwortung als Verkehrsteilnehmende und machen sich möglicherweise zusätzlich noch wegen Tierquälerei strafbar.



Es ist verständlich, dass viele Menschen nach einem Unfall mit einem Tier unter Schock stehen und es ihnen oftmals als die einfachste Lösung erscheint, das verletzte Tier einfach liegen zu lassen. Wird ein Wildtier aber angefahren, entscheidet rasches Handeln über dessen weiteres Schicksal. Bei einem solchen Zusammenstoss sind Autolenkende aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes zunächst einmal verpflichtet, sofort anzuhalten und die Unfallstelle mit dem Pannendreieck zu sichern. Dies, weil die eigene Sicherheit und jene der anderen Verkehrsteilnehmer Priorität haben.

Wildunfälle müssen gemeldet werden

Anschliessend müssen Autolenkende unverzüglich die Wildhüterin beziehungsweise den Jagdaufseher oder die Polizei unter der Nummer 117 verständigen und am Unfallort auf deren Eintreffen warten. Die Polizei bietet wenn nötig die erforderlichen Spezialisten auf, um verletzte Tiere zu pflegen, ihnen allenfalls den Gnadenschuss zu geben oder tote Tiere fachgerecht zu entsorgen. Unterlässt man eine solche Meldung, macht man sich nicht nur wegen eines Verstosses gegen das Strassenverkehrsgesetz, sondern allenfalls auch wegen Tierquälerei strafbar. Hat man einen Unfall mit einem Wildtier korrekt gemeldet, so drohen in der Regel keine weiteren strafrechtlichen Konsequenzen. Die Frage, ob für ein angefahrenes Wildtier Schadenersatz bezahlt werden muss, wird von Kanton zu Kanton unterschiedlich beantwortet.

Bei Flucht des Tieres: Unfallstelle markieren

Ein totes Tier sollte wenn möglich von der Strasse entfernt werden, um andere Verkehrsteilnehmende nicht zu behindern. Lebt es noch und ist verletzt, sollte man sich ihm auf keinen Fall nähern, weil es sonst noch mehr verängstigt wird und allenfalls mit letzter Kraft zu fliehen versucht. Auch wenn das verletzte Tier geflohen ist, muss der Unfall gemeldet werden, weil es sich sonst in ein Versteck schleppen und dort unter – möglicherweise Tage dauernden – Qualen verenden könnte. Wichtig ist deshalb, die Unfallstelle zu markieren, um dem Wildhüter die Suche mit einem sogenannten Schweisshund zu erleichtern. Der Hund nimmt die Spur des angefahrenen Wildtiers auf, damit es vom Wildhüter oder je nach Kanton auch von einem Jäger letztlich erlöst werden kann.

Versicherung zahlt nur bei korrekter Meldung

Zu beachten ist weiter, dass Motorfahrzeugversicherungen den bei einem Tierunfall entstandenen Schaden nur übernehmen, wenn dieser korrekt gemeldet wurde. Das heisst, dass vor Ort unbedingt ein Unfallprotokoll zu erstellen ist, in dem der Unfallhergang so genau wie möglich geschildert wird. Das Protokoll ist mit einer Skizze des Unfallorts, all-fälligen Fotos oder Zeugenaussagen zu versehen und vom Wildhüter oder von einer Polizeibeamtin unterzeichnen zu lassen.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter info@tierimrecht.org oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter www.tierimrecht.org.



Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

[< zur Übersicht](#)